

SAUDI ARABIEN

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch oder Arabisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter fertigen Carnets während der amtlichen Öffnungszeiten ab

6) Besonderheiten:

- Der saudische Zoll, d.h. die Zakat-, Steuer- und Zollbehörde (ZATCA), hat ein obligatorisches Carnet-Vorabgenehmigungsverfahren für die Abfertigung von Waren mit Carnets ATA eingeführt.
Carnet-Inhaber müssen Anträge kostenlos über die offizielle Website der ZATCA stellen:

https://zatca.gov.sa/en/eServices/Pages/eServices_294.aspx

Für weitere Informationen steht Ihnen das Handbuch unter folgender Adresse zur Verfügung:

[Service User Manual](#)

Eine Kopie des Carnets und eine eventuellen Vollmacht (PoA für den Vertreter zur Einreichung der Carnet-Erklärung in Saudi-Arabien) ist / sind bei der elektronischen Vorabgenehmigung von Carnet ATA in das System des saudischen Zolls hochzuladen!

- Können die Waren oder ein Teil davon nicht vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist mit dem Carnet ATA aus Saudi Arabien wiederausgeführt werden, so muss der Carnetinhaber die saudischen Zollbehörde vor Ablauf dieser Frist schriftlich informieren, um die Frist zu verlängern oder eine Genehmigung für die interne Verwendung zu erteilen, die von der Genehmigung der saudischen Zollbehörde abhängt. Die saudische Zollbehörde kann unter der folgenden Adresse benachrichtigt werden:

Customs Control Department, E-Mail: coc-temporary@zatca.gov.sa Tel.: 19993

- Waren, die Einfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen, finden Sie auf der folgenden Website:
https://zatca.gov.sa/en/RulesRegulations/Taxes/Pages/customs_individual/Prohibited-goods.aspx
- Werden Waren nicht bis zu dem vom saudischen Zoll festgelegten Wiederausfuhrtermin ausgeführt, ist für jede angefangene Woche nach dem Wiederausfuhrtermin eine Strafe von 1.000 SR zu zahlen, wobei der Endbetrag 20 % des Warenwerts nicht überschreiten darf.
- Für Waren, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht wiederausgeführt werden, sind Einfuhrabgaben, Steuern und Sanktionen nach dem Zollrecht zu entrichten.
- Bei falschen Angaben zum Warenwert wird das Carnet ATA zum Zeitpunkt der Einfuhr zurückgewiesen. Des weiteren können falsche Angaben zum Wert der Waren außerdem die Beschlagnahme/Einziehung der Waren und/oder die Verhängung von Geldstrafen gegen den Inhaber nach sich ziehen.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Oktober 2025